



Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

In der Fassung vom 26. November 2001, zuletzt geändert am 25. April 2016:

§ 1 Wahlmodus

- (1) Die Kammerzugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen in gleicher, allgemeiner, geheimer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren bis zu 77 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 73 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den Kammerzugehörigen gewählt.
- (3) Bis zu 4 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 7 Abs. 5 und § 15 a für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vollversammlung in geheimer Abstimmung von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlpersonen handeln.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Satz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, ersetzt die Vollversammlung den freigewordenen Sitz durch ein Kammermitglied im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 15 a Abs. 1-4. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Satz 3 gewählten - 20 v.H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.
- (2) Jeder Kammerzugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a.) für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b.) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.



- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und unternehmerisch tätige, besonders bestellte Bevollmächtigte von Kammerzugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Jeder Kammerzugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs.1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.



§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

- (1) Die Kammerzugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe I. – Industrie

Betriebe der Urproduktion wie der Bergbau, die Be- bzw. Verarbeitung von Kohle und Erz in Kokereien, Schwelwerken, Hütten, Stahl- und Walzwerken, die Industrie der Steine und Erden, die Gewinnung von Salz, Kali, Erdöl, die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung bzw. -versorgung sowie verwandte Geschäftszweige.

Gewerbetreibende, die unter Anwendung fabrikmäßiger und kaufmännischer Einrichtungen Waren erzeugen, veredeln oder verarbeiten, sowie die Bauwirtschaft, die graphische Industrie, die Verlagswirtschaft und andere verwandte Geschäftszweige.

Wahlgruppe II. – Einzelhandel

Gewerbetreibende, die regelmäßig und überwiegend Waren an den Endverbraucher absetzen.

Wahlgruppe III. – Großhandel

Gewerbetreibende, die – hauptsächlich nicht von ihnen selbst hergestellte – Waren vertreiben und in der Regel nicht an den letzten Verbraucher absetzen.

Wahlgruppe IV. – Vermittler

Gewerbetreibende, die sich mit der Vertretung fremder Unternehmen und/oder der Vermittlung von Rechts-/Handelsgeschäften sowie Dienstleistungen anderer Art befassen.

Wahlgruppe V. – Banken und Versicherungen

Gewerbetreibende, die sich mit Bank-, Kredit- und Wechselgeschäften sowie mit Versicherungen aller Art befassen, einschließlich der Sparkassen und der Treuhandgesellschaften.

Wahlgruppe VI. – Verkehr

Gewerbetreibende, die sich mit der Beförderung von Menschen oder der Beförderung und Aufbewahrung von Gütern zu Lande, zu Wasser oder in der Luft befassen, einschließlich der Reisebüros, der Hafen- und Flughafengebäude, der Post-, Paket-, Kurier- und Botendienste und ähnliche Geschäftszweige.

Wahlgruppe VII. – Gaststätten/Hotels

Gewerbetreibende, die sich mit der Beherbergung bzw. Verpflegung von Menschen befassen und verwandte Geschäftszweige.

Wahlgruppe VIII. – Dienstleistungen

alle anderweitig nicht genannten Wirtschaftszweige.



Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

a) Für die Wahlgruppen I. und II.:

- Wahlbezirk I Stadt Braunschweig
- Wahlbezirk II Landkreis Goslar
- Wahlbezirk III Landkreis Helmstedt
- Wahlbezirk IV Landkreis Peine
- Wahlbezirk V Stadt Salzgitter
- Wahlbezirk VI Landkreis Wolfenbüttel

b) Für die Wahlgruppen III.- VIII.:

- Wahlbezirk VII Kammerbezirk

(3) Die Kammerzugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlgruppe \ Wahlbezirk	I. Industrie	II. Einzelhandel	III. Großhandel	IV. Vermittler	V. Banken u. Vers.	VI. Verkehr	VII. Gaststätten/Hotels	VIII. Dienstleistungen
I. Braunschweig	8	6						
II. Goslar	4	3						
III. Helmstedt	2	2						
IV. Peine	4	2						
V. Salzgitter	5	2						
VI. Wolfenbüttel	3	2						
VII. IHK	-	-	8	4 ¹⁾	6	3	4	5
I. – VII. gesamt	26	17	8	4 ¹⁾	6	3	4	5

1) siehe Abs. 4

(4) In der Wahlgruppe IV. müssen zwei Mitglieder dem Wirtschaftszweig des Kredit- und Versicherungsvermittlergewerbes, ein Mitglied dem Wirtschaftszweig der Handelsvertreter und ein Mitglied dem Wirtschaftszweig der Immobilienvermittler angehören.

(5) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gem. § 1 Absatz 3 die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

1. Bis zu zwei Mitglieder der Wahlgruppen I (Industrie) und II (Einzelhandel); höchstens ein Mitglied pro Wahlgruppe und Wahlbezirk;



2. bis zu einem Mitglied in den Wahlgruppen IV und V (Vermittler, Banken und Versicherungen);
3. bis zu einem Mitglied in der Wahlgruppen VIII (Dienstleistungen – (alle anderweitig nicht genannten Wirtschaftszweige).

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Wahlperiode zur Durchführung jeder Wahl einen Wahlausschuss, der aus 6 Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er beruft aus der Geschäftsführung der Kammer einen Wahlbeauftragten sowie dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Kammer eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9 Wählerlisten

- (1) Der Wahlbeauftragte stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlbeauftragte geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der Kammer vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlbeauftragten einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet, sofern sie keine eigenen Wünsche angemeldet haben.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 5 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist beim Wahlbeauftragten eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die Kammer ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 11 Abs. 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.



§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlbewerbungen

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte eine Wahlbewerbung unterzeichnen müssen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlbewerbungen einreichen. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt den Wahlvorschlag. Die Bewerber werden im Wahlvorschlag aufgeführt.
- (2) Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 5 Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken mit weniger als 50 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn die Wahlbewerbung von mindestens 10 % der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlbewerbungen für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlbewerbungen unterzeichnen.
- (4) Der Wahlbeauftragte prüft die Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge. Er fordert den Wahlberechtigten, der als erster die jeweilige Wahlbewerbung unterzeichnet hat, unter Fristsetzung zur Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel auf.
- (5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für einen Wahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.
- (6) Der Wahlausschuss macht die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Im Falle von Abs. 5 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).



- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk den Wahlvorschlag sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Bewerber enthalten. Über die Reihenfolge der Bewerber entscheidet jeweils ein Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (3) Die Kammer übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem Wahlvorschlag ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (5) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 4 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die Kammer zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der Kammer eingehen. Die rechtzeitig bei der Kammer eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.



§ 14 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über die Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Für Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses gelten die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden; später vorgetragene Gründe werden auch in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 a Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

- (1) Die in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 5 unmittelbar gewählten Mitgliedern oder dem Präsidium mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung vorgeschlagen werden; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen.
- (3) Die Zuwahl setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass mit der Wahl eine sachgerechte Zuordnung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der in den Wahlgruppen und Wahlbezirken direkt gewählten Mitglieder der Gewerbegruppen erfolgt. Der Beschluss hat die nach § 7 Abs. 5 zu besetzenden Sitze einzeln zu benennen.
- (4) Die Wahl wird für jeden Sitz schriftlich durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 16 bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses die Vollversammlung tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wählbar ist.



§ 16 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „wirtschaft“.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „wirtschaft“ in Kraft.

Braunschweig, 25. April 2016